

Einleitung

Mit der Wiedervereinigung von DDR und Bundesrepublik Deutschland am 03.10.1990 stellen Staat und Recht der DDR zwar gesellschaftshistorisch ein abgeschlossenes Kapitel dar, für den Bereich der Zeitgeschichte, speziell der juristischen Zeitgeschichte indes ist die DDR zu einem schier unerschöpflichem Gegenstand geworden.

Ihr Rechtssystem wurde in den vergangenen Jahren vielfach aufgearbeitet und erörtert. Insbesondere das allgemeine Strafrecht hat dabei in verschiedenen Publikationen große Beachtung gefunden.¹ Demgegenüber hat die Thematik des Jugendstrafrechts seit 1968 bislang kaum Aufmerksamkeit gefunden.

Obwohl die Jugendstrafrechtssysteme anderer Länder durchaus nicht selten betrachtet werden,² erscheint es offenbar weniger nahe liegend, die aus gemeinsamen Wurzeln entwickelten deutschen Rechtssysteme zu vergleichen. Dies ist als ein Desiderat der Forschung erst unlängst benannt worden.³

Die Zurückhaltung scheint auf grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber dem Recht der DDR zu beruhen.

Ziel der Arbeit ist es die Lücke in der Forschung zu schließen und kriminalpolitische Denkanstöße zu geben.

Angeknüpft werden kann dabei an die Dissertation von Plath: „Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952“ (Hamburg 2005). Die Dissertation von Plath hat das Jugendgerichtsgesetz der DDR des Jahres 1952 ausführlich dargestellt

¹ Arnold, J., Die Normalität des Strafrechts der DDR, Band 1, Gesammelte Beiträge und Dokumente, Freiburg i.Br. 1995; Arnold, J. (Hrsg.), Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit, 2000; Speck, J., Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Strafverfahrenrecht der DDR, Freiburg i. Br. 1990; Von Elling, B., Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR, Berlin, 2006

² Vgl. Källmann, E., Das neue Jugendstrafrecht in Spanien- Ley organica 5/2000 reguladora de la responsabilidad penal de los menores- Vorbild für ein 2. JGGÄndG, Marburg, 2006 oder Dillenburger, C., Jugendstrafrecht in Deutschland und Frankreich: eine rechtsvergleichende Untersuchung, Köln, 2003 oder Wolff, J., Erziehung und Strafe: Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen; Grundfragen und Zustandsbeschreibung, Bonn, 1990

³ Vgl. Arnold, J., Einige normative Aspekte der Entwicklung des StGB der DDR, in: Vormbaum, T./Welp, J. (Hrsg.), Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen. Supplementband 1: 130 Jahre Strafgesetzbuch – Eine Bilanz, Berlin 2004, S. 454 f.

und mit dem damals geltenden Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1953 verglichen. In Abgrenzung, aber vor allem in Weiterführung dazu sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit die gesetzlichen Regelungen des Jugendstrafrechts der DDR nach der Reform im Jahre 1968 und eine vergleichende Diskussion ausgewählter Probleme des Jugendstrafrechts der DDR und der BRD.

Am Beginn der Arbeit stehen Ausführungen zu den Grundsätzen des Jugendstrafrechts der DDR sowie ein historischer Überblick über dessen Entwicklung. Im Anschluss erfolgt eine umfassende Erläuterung der besonderen materiell- und verfahrensrechtlichen Regelungen für Jugendliche aus dem StGB 1968 (DDR) und der StPO 1968 (DDR). Die Darstellungsweise ist in diesem Abschnitt der Arbeit systemimmanent, d.h. die verwendete Literatur und das Vokabular sind aus der DDR. Dabei spielen die theoretischen Ausführungen eine größere Rolle als die Praxis. Die Rechtsprechung der DDR ist nur in begrenztem Maße veröffentlicht worden und dies nicht nach zufälliger Auswahl, sondern zur Anleitung der Rechtspflege.⁴ In der Literatur finden sich relativ viele Ausführungen zu Themen des Jugendstrafrechts, mit denen sich die wenig veröffentlichten Gerichtsentscheidungen kaum auseinandersetzen.

Zu Beginn des letzten Kapitels wird die im Zuge der deutschen Wiedervereinigung zwar nur kurzzeitig stattgefundene, aber inhaltsreiche deutsch-deutsche Reformdiskussion nachgezeichnet.

Danach erfolgt eine Darstellung des derzeitigen Jugendstrafrechts, wobei ein Schwerpunkt auf den Themen liegt, die in der kriminalpolitischen Diskussion stehen.

Aufgrund der unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Systeme in der DDR und BRD wird sich im Ergebnis keine absolut richtige Musterlösung für jugendstrafrechtliche Probleme herausstellen lassen. Jedoch sollen ausgewählte Problemfelder des derzeitigen Jugendstrafrechts diskutiert und durch einen

⁴ vgl. Gesamtdeutsches Institut (Hrsg.), Die Rechtsentwicklung in der DDR, ROW 1987 S. 166 ff.; Von Elling, B., Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren der DDR, Berlin, 2006, S. 23

Vergleich mit dem Jugendstrafrecht der DDR dahingehend hinterfragt werden, ob sich aus den gewonnenen Kenntnissen der Betrachtung des Jugendstrafrechts der DDR mögliche Tendenzen oder Entwicklungen erkennen lassen. Dabei soll kein Erfolgsrezept angepriesen, sondern lediglich Denkanstöße für weitere Reformüberlegungen gegeben werden.

Bei der Planung der Dissertation war ursprünglich vorgesehen, ein Kapitel der Deliktsstruktur der Jugendkriminalität der DDR und der in der Praxis verhängten Rechtsfolgen zu widmen. Darin sollten Statistiken und Analysen aufgearbeitet und verglichen werden. Während der Bearbeitung stellte sich jedoch heraus, dass keine genauen Zahlen über die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen in der DDR veröffentlicht wurden.

Die jährlichen Angaben des Statistischen Jahrbuchs der DDR unterschieden nicht nach dem Alter und dem Geschlecht.⁵

In den regelmäßig veröffentlichten Berichten des Generalstaatsanwaltes der DDR über die Entwicklung der Kriminalität wurde nur vereinzelt und andeutungsweise zwischen verschiedenen Altersgruppen differenziert.⁶ Es existieren zwar Monographien und Aufsätze, in denen auch zum Teil zahlenmäßige Angaben zur Jugendkriminalität enthalten sind. Diese sind jedoch meist sporadisch und beziehen sich auf den Zeitraum vor der Reform im Jahre 1968.⁷

Die Angaben zu der Delinquenzbelastung für den Zeitraum nach dem Jahre 1968 waren nur vereinzelt und meist in Form von Prozentangaben zu finden.

Eine gesicherte Angabe zu dem Anteil der Jugendkriminalität an der Gesamtkriminalität der DDR kann ebenso nicht gemacht werden, da dazu kein Material vorliegt.

Im Zusammenhang damit kann festgestellt werden, dass in Bezug auf das Häufigkeitsniveau der Jugendkriminalität verschiedene Angaben in der Literatur existieren. Es gibt die Einschätzung, dass die Jugendkriminalität in der DDR, so-

⁵ So auch: Freiburg, A., Jugendkriminalität in der DDR in Baske, S./ Rögner-Francke, H. (Hrsg.), Jugendprobleme im geteilten Deutschland, 1984 S. 227; Bratke, G., Die Kriminologie in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Anwendung im Bereich der Jugenddelinquenz, S.122-124

⁶ Aue, H., Die Jugendkriminalität in der DDR, S. 12

⁷ Freiburg, A./Schintzel, H., Zur Kriminalität von Jugendlichen und Erwachsenen in BRD und DDR, Deutschland Archiv 1971 S. 605 ff.; Lekschas, J., Studien zur Bewegung der Jugendkriminalität in Deutschland und zu ihren Ursachen in: Studien zur Jugendkriminalität, 1965, S. 9 ff.

wie in anderen sozialistischen Staaten unvergleichlich geringer sei als in den kapitalistischen Staaten.⁸ Zudem sei ein ständiges Abnehmen der Delinquenzzahlen bei den Jugendlichen zu beobachten. Der Anteil der straffällig gewordenen Jugendlichen an der Gesamtzahl der Jugendlichen betrage nicht einmal zwei Prozent.⁹ Insbesondere die Struktur der Jugendkriminalität unterscheide sich in den sozialistischen Ländern. Schwere Verbrechen, wie Mord und andere Gewaltverbrechen seien nur vereinzelte Erscheinungen.¹⁰

Dahingegen gibt es auch Quellen, wonach die Jugendlichen von 14- 18 Jahren als die Bevölkerungsgruppe mit der höchsten Kriminalitätsbelastung bezeichnet wurden. Obwohl sie nur 20% der strafmündigen Bevölkerung darstellten, seien sie mit 50% an der gesamten Kriminalität beteiligt gewesen.¹¹

Zu der Art der Jugenddelinquenz wurden einige genauere Angaben veröffentlicht.¹² Nach den dortigen Ausführungen beschränkte sich die Jugendkriminalität nur auf wenige Straftatengruppen. Dazu gehörten Straftaten gegen das sozialistische und persönliche Eigentum, unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen, vorsätzliche Körperverletzung und Rowdytum.¹³

Bei einem Anteil von lediglich 30 % an der Gesamtbevölkerung waren die Jugendlichen und Jungerwachsenen zu 75 % Täter bei Taten gegen das sozialistische Eigentum.¹⁴ Zudem waren bei rowdyhaft begangenen Körperverletzungen 58 % der Täter noch keine 25 Jahre alt. Bei Raubdelikten waren sogar 85 % der Täter jünger als 25 Jahre.¹⁵ Diese Delikte seien weitgehend durch jugendtypische Begehungsweise geprägt gewesen. Insbesondere die Eigen-

⁸ Reuter, L., Zu Struktur und Erscheinungsbild der Jugendkriminalität in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 19

⁹ Sarge, G., Einige Gedanken zur Rechtssprechung bei Straftaten Jugendlicher, NJ 1979, S. 53

¹⁰ Reuter, L., Zu Struktur und Erscheinungsbild der Jugendkriminalität in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 19

¹¹ Freiburg, A., Jugendkriminalität in der DDR in Baske, S./ Rögner-Francke, H. (Hrsg.), Jugendprobleme im geteilten Deutschland, S. 227

¹² Vgl. Lekschas, J./Harrland, H./Hartmann, R./Lehmann, G., Kriminologie 1983, S. 190 ff.; Reuter, L., Zu Struktur und Erscheinungsbild der Jugendkriminalität in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 16 ff.

¹³ Reuter, L., Zu Struktur und Erscheinungsbild der Jugendkriminalität in: Szewczyk, H., Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, 1982, S. 20

¹⁴ Lekschas, J./Harrland, H./Hartmann, R./Lehmann, G., Kriminologie 1983, S. 192; vgl. zu den Zahlen ebenfalls: Freiburg, A., Jugendkriminalität in der DDR in Baske, S./ Rögner-Francke, H. (Hrsg.), Jugendprobleme im geteilten Deutschland, S. 230

¹⁵ Lekschas, J./Harrland, H./Hartmann, R./Lehmann, G., Kriminologie 1983, S. 196+197

tumsdelikte seien durch ihre sehr geringe Gesellschaftswidrigkeit gekennzeichnet gewesen.¹⁶

Diese Angaben vermitteln lediglich eine sehr allgemeine Übersicht über die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen in der DDR und bieten keine ausreichende Grundlage für konkretere Aussagen. Sie reichen auch nicht aus, um sinnvolle und brauchbare Schlussfolgerungen über die Delinquenzbelastung der Jugendlichen in der DDR zu ziehen. Jede weitergehenden Folgerungen, die man aus dem vorhandenen Material ziehen würde, kämen einer Mutmaßung gleich und können somit nicht Gegenstand dieser Arbeit werden.

In beiden Staaten gleichlautende Abkürzungen für Gesetze wie z.B. StGB sind nachstehend mit den Unterscheidungskürzeln (DDR) für die Gesetze der DDR und (BRD) für die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland versehen

¹⁶ Sarge, G., Einige Gedanken zur Rechtsprechung bei Straftaten Jugendlicher, NJ 1979, S. 53